KANTON
LUZERN

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug
Vollzugs- und Bewährungsdienst

Merkblatt: MB-204.134-Informationen über Electronic Monitoring
Version: November 2024

Informationen über Electronic Monitoring

Strafvollzug in Form des Electronic Monitoring (EM)

1 Grundlage

Der Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Luzern (VBD) kann bei Freiheitsstrafen sowie Ersatzfreiheitsstrafen den Vollzug in Form des Electronic Monitorings bewilligen, sofern die ausgefällte Strafe oder die Gesamtdauer der gemeinsam zu vollziehenden Strafen nicht weniger als 20 Tage und nicht mehr als 12 Monate beträgt.

a. Angerechnete Untersuchungs- oder Sicherheitshaft wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt (Bruttoprinzip);
b. Bei teilbedingten Strafen ist der unbedingte Teil massgeblich.
und
c. keine Fluchtgefahr besteht;
d. erwartet werden kann, dass die verurteilte Person keine weiteren Straftaten begeht;
e. die verurteilte Person ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz und das Recht, einer Arbeit nachzugehen oder eine Ausbildung absolvieren zu dürfen hat;
f. keine Landesverweisung gemäss Art. 66a StGB ausgesprochen wurde;
g. die verurteilte Person während der Strafverbüssung ihrer bisherigen Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 20 Stunden pro Woche nachgehen kann. Haus- und Erziehungsarbeit sowie Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt;
h. die Gewähr besteht, dass die verurteilte Person die Vollzugsbedingungen einhält.

2 Regelung der Arbeitszeiten

Pro Arbeitstag steht der verurteilten Person ausserhalb der Unterkunft ein Zeitfenster von max. 14 Stunden zur Verfügung für:

a. Arbeit, Beschäftigung, Ausbildung und Freizeit (eingeschlossen Sport und andere Aktivitäten);
b. Einkäufe, Arztbesuche, Behördengänge;
c. Teilnahme an Einzel- und Gruppentherapien.

An arbeits- oder ausbildungsfreien Tagen, namentlich an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, kann der verurteilten Person pro Tag max. folgende freie Zeit eingeräumt werden:

	max. freie Zeit pro Tag	Bemerkungen
1. und 2. Monat	je 3 Stunden	
3. und 4 Monat	je 4 Stunden	

5. und 6. Monat	je 6 Stunden	stattdessen kann einmal pro Vollzugsmonat an einem Wochenende 24 Stunden freie Zeit gewährt werden
ab 7. Monat	je 8 Stunden	stattdessen kann einmal pro Vollzugsmonat an einem Wochenende 36 Stunden freie Zeit gewährt werden

Im Übrigen richtet sich die Erstellung des Vollzugsplans nach den konkordatlichen Richtlinien über die Vollzugsplanung.

3 Vollzugskostenanteil

An den Kosten des Strafvollzugs in Form des Electronic Monitorings hat sich die verurteilte Person grundsätzlich mit CHF 40.00 pro Vollzugstag zu beteiligen.

4 Regelverstösse

Nach vorausgegangener Ermahnung wird der Vollzug in Form des Electronic Monitorings abgebrochen, wenn die verurteilte Person ihre Pflichten gemäss Bewilligung oder Vollzugsplan nicht einhält. Bei leichtem Verschulden kann auf den Abbruch verzichtet und stattdessen die der verurteilten Person eingeräumte freie Zeit eingeschränkt werden. Ein Abbruch kann insbesondere ohne vorangehende Mahnung erfolgen, wenn die verurteilte Person:

a. die Zeit ausserhalb der Unterkunft missbraucht;
b. den Wochenplan missachtet;
c. Drogen besitzt, konsumiert oder weitergibt;
d. gegen eine allfällige Auflage, namentlich zur Absolvierung einer Therapie oder zur Alkoholabstinenz, verstösst;
e. die Überwachungsgeräte manipuliert oder zu manipulieren versucht;
f. die Bezahlung des Vorschusses oder der Kostenbeteiligung verweigert.

Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann der Vollzug des Electronic Monitoring unterbrochen oder abgebrochen werden.

5 Widerruf

Der VBD kann die Bewilligung für das Electronic Monitoring widerrufen und die Verbüssung der Freiheitsstrafe im offenen bzw. geschlossenen Normalvollzug oder - sofern die Voraussetzungen erfüllt sind - in Form der Halbgefangenschaft anordnen. Bei einem freiwilligen Verzicht auf Electronic Monitoring ist Halbgefangenschaft grundsätzlich ausgeschlossen.